

# **Geschäftsordnung**

## **der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen Flensburg**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Kreiselternvertretung Flensburg ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen in der kreisfreien Stadt Flensburg.

### **§ 2 Aufgaben der Kreiselternvertretung**

(1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung nimmt die Vertretung von Elterninteressen aus sämtlichen Bereichen der Kindertagesstättenarbeit (Krippe, Kindergarten, Hort, Integrationseinrichtung etc.) gegenüber pädagogischem Personal, Trägerverbänden, Behörden und politischen Vertretern und Ihr daraus resultierendes Mitwirkungsrecht nach §17a Abs. 2 KiTaG SH wahr. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien (u. a. Jugendhilfeausschuss, Kitafachplanungsgruppe, Delegierte der Landeselternvertretung) sowie die Förderung und Beratung von Eltern bezüglich ihrer Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihren Kindertageseinrichtungen.

(2) Darüber hinaus pflegt der Vorstand Kontakte zu den einzelnen Trägern, Einrichtungsleitungen und Behörden- und Politikvertretern.

(3) Der Vorstand der Kreiselternvertretung plant, organisiert und veranstaltet gemeinsam mit anderen Institutionen oder auch in eigener Verantwortung Veranstaltungen und Vorträge zu relevanten Themen der Kindertagesstättenlandschaft.

### **§ 3 Organe der Kreiselternvertretung**

Die Kreiselternvertretung besteht aus

- (1) der Vollversammlung.
- (2) dem Vorstand.

### **§ 4 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Flensburg zusammen und ist das höchste beschlussfähige Organ der Kreiselternvertretung.

(2) Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dazu lädt die/der Vorsitzende des Vorstandes der Kreiselternvertretung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(3) Zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung die Wahl des Vorstandes der Kreiselternvertretung

nach §17a Abs. 1 KiTaG SH. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Flensburg. Wählbar (passives Wahlrecht) sind Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der kreisfreien Stadt Flensburg betreuen und/oder fördern lassen, und die am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim bisherigen Vorstand für eine Wahl haben aufstellen lassen.

(5) Die Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlberechtigt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen der kreisfreien Stadt Flensburg.

(6) Die Vollversammlung wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand der Kreiselternvertretung besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden sowie ihrer/seiner Stellvertretung. Nach Möglichkeit soll der Vorstand die gesamte Trägerlandschaft in der kreisfreien Stadt Flensburg präsentieren. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zum 31. Oktober jeden Jahres für ein Jahr eine/n Vorsitzende/n und ihre/seine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende vertritt die Kreiselternvertretung vorrangig selbst nach außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die internen Aufgaben für ein Jahr selbst. Hierzu gehören Stellvertretungen, Protokollführung, Delegierte der Landeselternvertretung sowie Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und anderen Gremien.

(2) Der Vorstand tritt grundsätzlich bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im KiTa-Jahr und wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Einladung einberufen. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann beschlossen werden, wenn sich keiner der Anwesenden dagegen ausspricht. Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Vorstand im Vorwege. Die Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände einer nicht öffentlichen Beratung verpflichtet. Der/die Vorsitzende kann auf Antrag Gäste einladen.

(3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 6 Protokoll**

Die Vorstandssitzungen sind in Protokollen zu dokumentieren, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle sind durch die Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/in zu legitimieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern der Kreiselternervertretung innerhalb einer Frist von in der Regel 14 Tagen nach Sitzungsende zur Verfügung zu stellen und wird in der Regel in der nächsten Sitzung des Vorstandes anerkannt.

## **§ 7 Datenschutzerklärung**

(1) Mit der Wahl eines Elternteils zum Vorstandsmitglied der Kreiselternervertretung werden seine Adresse, Telefonnummer und Emailadresse aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden vom Vorstand der Kreiselternervertretung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Aufgaben laut Geschäftsordnung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Das Mitgliederverzeichnis – insbesondere der Emailverteiler – wird an alle Vorstandsmitglieder der Kreiselternervertretung ausgehändigt.

(2) Der/die Vorsitzende der Kreiselternervertretung der kreisfreien Stadt Flensburg ist verpflichtet, die Vorstandsmitglieder an den/die Vorsitzende/n der Landeselternervertretung und an das zuständige Ministerium zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion in der Kreiselternervertretung.

(3) Der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, informiert im Bedarfsfall und in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes die Presse über die Tätigkeiten der Kreiselternervertretung. Solche Informationen sollen ebenso auf der Internetseite der Landeselternervertretung veröffentlicht werden. Jedes Vorstandsmitglied der Kreiselternervertretung kann jederzeit gegenüber dem/r Vorsitzenden einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite entfernt.

(4) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste auf Wunsch gelöscht.

## **§ 8 Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung ist gültig ab dem 2. November 2017. Alle vorherigen Versionen sind ungültig.

Flensburg, 25.10.2018  
Der Vorstand